

# ERLÄUTERUNGEN

z u r

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ zum Europaschutzgebiet Nr. 5.**

## Allgemeiner Teil:

### Anlass und Inhalt der Verordnung:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf die Steiermark, umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits mit mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ: 6-50 E 2/260-97), 12 Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt. Die Meldung des Gebietes „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 6. Juli 1998, GZ: 6-50 E 2/444-1998.

Eine Gebietskorrektur erfolgte mit einstimmigen Regierungsbeschluss vom 11.02.2002, GZ: FA 13C – 50 E 30-02/14. Die Kommission hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2003 die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung mit dem Gebiet „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

### **Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:**

Die Mur entspringt in ca. 1.950m Seehöhe in Form einer Schuttquelle am Flachkar im Zentralalpengebiet. Sie mündet nach etwa 453 km mit einem Gesamteinzugsgebiet von 13.824 qkm bei Legrad (130m Seehöhe) in die Drau. Die ersten 60 km (EZG 1.000 qkm) fließt die Mur in Salzburg, die restlichen 290 km (EZG 9.400 qkm) auf österreichischem Staatsgebiet liegen in der Steiermark.

Der Flussverlauf wird aufgrund der naturräumlichen Situation in das inneralpine obere Murgebiet mit annäherndem West-Ost-Verlauf, in die Durchbruchstrecke zwischen Bruck und Graz mit Nord-Süd-Verlauf und in das außeralpine untere Murgebiet unterteilt. Mit dieser Einteilung korrespondieren auch die geologischen Einheiten. Im inneralpinen Murgebiet durchfließt die Mur zunächst die Zentralalpen. Die Grauwackenzone streift das Murtal, indem sie vom Enns-/ Liesingtal in das Mürztal zieht. Ab Bruck durchbricht die Mur das Steirische Randgebirge und das Grazer Bergland (beide Zentralalpenzone).

Das außeralpine Murgebiet umfaßt das Steirische Becken, welches als Teil des pannonischen Senkungsfeldes von diesem durch die südburgenländische Schwelle (Kristallinaufragung des Untergrundes zwischen Rechnitz und Radkersburg) getrennt ist.

Ab Graz durchfließt die Mur die breiten Sohlentäler des Grazer, Leibnitzer, Murecker und Radkersburger Feldes.

Aufgrund der weitgehend dem alten Flußbett entsprechenden Linienführung ist eine ihrem natürlichen Charakter entsprechende Bandbreite an gewässermorphologischen Ausprägungen (Prall- und Gleitufer, Kolk/Furt-Abfolgen, vereinzelte Aufzweigungen mit Inselbildungen, Schotterbänke) erhalten geblieben.

Das bearbeitete Gebiet wird der Kategorie B zugeordnet. Dabei handelt es sich um Fließgewässerabschnitte, deren Morphologie, Dynamik sowie Umlandsausprägung Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Flusstyp erfahren haben (z.B. durch jahrhundertelange Landnutzung), die jedoch nicht durch systematische flussbauliche oder energiewirtschaftliche Eingriffe in ihrem Charakter verändert sind.

Das Gebiet ist Teil der inneralpinen Mur und reicht von Murau bis zur Stauwurzel Unzmarkt, anschließend von Unzmarkt bis Judenburg und von Zeltweg bis St. Erhard. Der mittlere Jahresabfluss liegt zwischen 36,1 und 79,9 ccm. Die vorherrschenden Talformen sind Sohlen- und Kerbtäler. An Flusstypen findet man gestreckte, pendelnde, gewundene, mäandrierende Formen und Talmäander, die eigentlich dem gestreckten Typ angehören. Im Zuge von Eingriffen für Flößerei und Schifffahrt wurde der Fluss schon früh auf eine Hauptwasserrinne festgelegt. Die großangelegten Regulierungsarbeiten Ende des vorigen Jahrhunderts brachten kaum mehr zusätzliche einschneidende Veränderungen. Heute sind die Ufer zwar weitestgehend fixiert, aber schon relativ gut eingewachsen und teilweise überlandet.

Historisch vorkommende Arten sind die Ufertamariske (*Myricaria germanica*) und der Fischotter (*Lutra lutra*). Die wichtigste rezente Art für das Gebiet ist der Huchen (*Hucho hucho*), der hier den Kernbestand der Steiermark bildet.

Zahlreiche nennenswerte Wochenstuben von Fledermäusen wie *Rhinolophus hipposideros*, *Myotis myotis*, *Plecotus auritus*, *Eptesicus nilsoni* befinden sich in der höheren Umgebung. Höhlen im Gebiet sind wichtige Winterquartiere von *Barbastella barbastellus*.

### **Murinsel Triebendorf**

Im oberen Einzugsgebiet der Mur, zwischen Murau und Triebendorf, befindet sich im Flußbett der Mur eine Schotterinsel, das Naturschutzgebiet. In diesem Laufabschnitt besitzt die Mur noch naturnahen Charakter. Aufgrund des wertvollen Pflanzenbestandes, der interessanten Vegetationsentwicklung und seiner tierökologischen Bedeutung ist diese Murinsel von höchstem naturwissenschaftlichen und ökologischen Wert.

#### *Vegetation:*

Diese kleinflächige Schotterinsel weist eine sehr interessante Vegetationsentwicklung auf, die von Pioniergesellschaften auf Schotterbänken bis zu einem jungen, naturbelassenen Auwald, der bereits Zeiger einer fortgeschritteneren Vegetationsentwicklung beherbergt, reicht. Historisches Vorkommen der Ufertamariske (*Myricaria germanica*).

#### *Tierökologische Bedeutung:*

Auf dieser Insel befindet sich der einzige bekannte Brutplatz des Flußuferläufers (*Actitis hypoleucos*) im Oberen Murtal.

Aufgrund seiner Unzugänglichkeit und des Ankaufes durch den Naturschutzbund ist dieses Schutzgebiet in seinem Bestand gesichert.

### Puxer Auwald

Dieser Auwald liegt südwestlich von Scheifling, zwischen den Gemeinden Frojach und Teufenbach am Fuße des Puxberges im oberen Murtal. Er schließt an die Murau von Frojach an und gliedert sich in einen links- und rechtsufrigen Teil. Nur der linksufrige Teil, zwischen angrenzendem Hang und Mur gelegen, mit Begleitgewässern, sogenannten Gießen (= flußbegleitende Grundwassertümpel bzw. Gerinne) wurde unter Schutz gestellt. Das linke Ufer der Mur ist teilweise durch einen Damm befestigt, der jedoch nicht im Schutzgebiet liegt. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Naturschutzgebiet, hauptsächlich Mähwiesen, die zum Teil noch Feuchtwiesenelemente aufweisen. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch seinen hohen Altholzreichtum und durch sein teilweise urwaldartiges Aussehen aus.

#### *Vegetation:*

Der hier vertretene Auwald kann als inneralpines Alnetum incanae (Grauerlenau) angesprochen werden, in dem die Silberweide (*Salix alba*) sehr stark in den Vordergrund tritt. In flacheren Zonen finden sich auch Strauchweiden wie die Mandel-Weide (*Salix triandra*) oder Purpur-Weide (*Salix purpurea*). Die Krautschicht des Auwaldes ist sehr üppig und artenreich, in der Straußfarn (*Matteuccia struthiopteris*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Akeleiblättriger Wiesenraute (*Thalictrum aquilegifolium*), Spring-Schaumkraut und Bitterem Schaumkraut (*Cardamine impatiens* und *Cardamine amara*), Glanzgras (*Phalaris* sp.), Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) und Süßgras (*Glyceria fluitans*) vertreten sind. Weiters bestehen auch kleinflächige Fichtenforste. Die Waldsäume setzen sich aus wärmeliebenden Arten des Berberidion-Verbandes zusammen.

#### *Tierökologische Bedeutung:*

Dem Auwald kommt Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsgebiet für an Feuchtstandorte gebundene Tiere zu.

Puxer Wand: Ausgeprägte Reliktvegetation auf Kalkfels/-schutt: wärmeliebende Rau gras-Schuttflur mit Federgras und Kiefern-Fichten-Felsbestockung mit Laubholzanteilen

### Gulsen

Der Gulsenberg liegt nordöstlich von Knittelfeld (bzw. südlich von Kraubath). Auf den zur Mur abfallenden Hängen (süd-östliche Hangexposition) wurden zwei Teilflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Von der Murtalbegleitbahn, die am Fuße des Gulsenberges vorbeiführt, gelangt man zu diesen beiden Teilflächen, die durch einen Steinbruch voneinander getrennt sind. Das Naturschutzgebiet ist in den obersten Hangbereichen, infolge Steilheit und schwieriger Zugänglichkeit, in einem naturnahen Zustand erhalten. Die Eigenschaften der Serpentinböden, wie ausgeprägte Nährstoffarmut und die limitierende, weil toxische Wirkung bestimmter Schwermetallionen, bedingen die hier wachsenden Pflanzengesellschaften, die von hohem naturwissenschaftlichen Wert sind. Nach ZUKRIGL (1980) stellen derartige Standorte biogenetische Reservate zur Erhaltung eines vielfältigen Genpotentials dar.

*Vegetation:*

Die beiden Teilflächen des Schutzgebietes stellen ein Vegetationsmosaik aus Rotföhren-Serpentin-Wäldern, eher an den unteren Hanglagen, Zwergstrauchbeständen, Trockenrasen und Fels-(Spalten)-Vegetation in den obersten Hangbereichen dar. Die Rotföhrenwälder, denen zum Teil Fichten und Lärchen beigemischt sind, weisen eine wärmeliebende, für Serpentinegestein typische Strauch- und Krautschicht auf. Eine floristische Besonderheit ist die Pittonis Hauswurz; weitere Serpentinvertreter, die nur in zwei weiteren, eng begrenzten Arealen vorkommen, sind der Serpentinstreifenfarn (*Asplenium cuneifolium*), der Pelzfarn (*Notholaena marantae*) und die Gemeine Grasnelke (*Armeria elongata*). Mittagskogel: ausgeprägte Reliktvegetation über Serpentin: Schneeheide-Kiefernwald im Komplex mit Felsspaltenvegetation.

Die Kombination dieser ausgesprochenen Relikt-Vegetationstypen ergibt ein Habitat von übernationaler Bedeutung.

*Tierökologische Bedeutung:*

Derartige Trocken- und Felsstandorte beherbergen eine reiche Kleintierwelt (Insekten, Schmetterlinge, Reptilien).

*Anthropogener Einfluss:*

Sonstige unmittelbar angrenzende Schottergewinnung führt zu Lärm- und Staubeentwicklung.

Die schütter bestockten Serpentinhänge sind als Reliktstandort ersten Ranges aufzufassen. Das Gebiet zeichnet sich durch Vegetationstypen aus, die sowohl für sich selbst als auch durch ihre enge Vernetzung mit völlig gegensätzlichen Kontaktgesellschaften (Schluchtwälder, bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder) als einzigartig für Mitteleuropa anzusehen sind.

Speziell anzumerken seien hier das *Erico-Pinetum sylvestris asplenietosum cuneifo* der Serpentin-Schneeheide-Rotföhrenwald sowie das *Vaccinio vitis-idaeae-Pinetur rhododendretosum ferruginei*, der Block-Rotföhrenwald in der Ausprägung vor Ort über Serpentin.

Physische und juristische Personen hatten die Möglichkeit, bis 31. Oktober 2005 zur geplanten Verordnung Stellungnahmen abzugeben. Auf Bürgergespräche konnte auf Grund zahlreicher Informationsveranstaltungen verzichtet werden.

## Besonderer Teil:

### Zu §§ 1 und 2)

<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</b>
---------------------------------------

Die FFH-Richtlinie gibt genauso wie die Vogelschutz-Richtlinie einen Mindeststandard vor, der eingehalten werden muß. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg.cit.) beizutragen. Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg.cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengem Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Innerhalb dieses Anhanges sind besondere Lebensräume, die von hervorragender Bedeutung sind, als prioritär mit einem „Sternchen“ gekennzeichnet. Zumindest bei Vorliegen bzw. Auffinden solcher Gebiete ist Österreich und damit das Bundesland Steiermark verpflichtet, diese Gebiete unter den erforderlichen Schutz zu stellen. Als Grundlage dafür ist die Einstufung der Lebensräume im Rahmen des Corine-Programms (Corine-Biotops) ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang wurde von Prof. Georg Grabherr und Norbert Sauberer im Auftrag des Umweltbundesamtes eine Studie erstellt, welche die Schwerpunktlebensräume beinhaltet. Unter der Bezeichnung „fachliche Grundlagen zur Umsetzung der

FFH-Richtlinie in Österreich“ (UBA-95-115) wird auf die im Anhang I enthaltenen Lebensräume eingegangen und diese nach prioritären und nichtprioritären Arten aufgegliedert.

Im Anhang II werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, für deren Lebensräume die Ausweisung von Schutzgebieten erforderlich ist. Kriterien sind einerseits die potentielle oder tatsächliche Bedrohung bzw. die Seltenheit bestimmter Arten. Hier ist bei Übereinstimmung mit dem Anhang II eine Ausweisung von Schutzgebieten zwingend vorgesehen. Prioritäre Arten werden mit einem „Sternchen\*“ gekennzeichnet.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes stellt den zentralen Bereich der FFH-Richtlinie dar. Aus dem Text und dem Geist der FFH-Richtlinie geht hervor, dass der „günstige Erhaltungszustand“ insbesondere für die

Lebensraumtypen des Anhanges I, deren charakteristische Arten und für Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten, im besonderen aber für die Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie und für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu bewahren oder wieder herzustellen ist.

- So soll mit der Einrichtung eines Netzwerkes von Natura 2000-Schutzgebieten ein signifikanter Beitrag zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten des AH I und II der RL geleistet werden (vgl. Art. 1 lit. k).
- Die in den nach der FFH-RL nominierten Gebieten festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen sind auf die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter auszurichten (vgl. 8. Erwägungsgrund, Art. 1 lit. a; Art 6 Abs. 1). Somit bildet der günstige Erhaltungszustand die Grundlage für die Formulierung von Erhaltungszielen und für die Ausarbeitung von Managementmaßnahmen bzw. Managementplänen.
- Die Grenzen für die Zulässigkeit von Störungen und Verschlechterungen in den Gebieten sind daran zu messen, dass sie dem Erhaltungsziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht zuwiderlaufen (Art 6 Abs. 2-4).
- Die Schutzvorschriften für Arten des Anhanges IV bzw. allfällige Ausnahmen davon orientieren sich am Erhaltungszustand dieser Arten (Art 12 bis 16).
- Die Nutzung der Arten des AH V darf nur in einem Ausmaß erfolgen, welches mit dem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist (Art 14).
- Schließlich soll der Erhaltungszustand der Schutzgüter überwacht (Art 11) und alle sechs Jahre ein Bericht über die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand angefertigt und von den MS der EK übermittelt werden.

### **Kriterien und Raumbezüge des Erhaltungszustandes**

Was ist unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen? Die FFH-RL gibt in ihrem Art 1 eine Legaldefinition darüber, wann der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen als günstig zu bewerten ist:

„Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Aus diesen Definitionen lassen sich die wesentlichen Bewertungskriterien ableiten, welche zur Beurteilung des Erhaltungszustandes herangezogen werden sollen.

Es handelt sich dabei um quantitative bzw. semiquantitative und um qualitative Kriterien:

	(Semi-)Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien
Lebensräume	Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes - Größe der Gesamtflächen	Struktur und Funktion - Standortfaktoren - Struktureller Aufbau - Pflege/Nutzung - Charakteristische Arten - Zeigerarten - Charakterarten
Arten	Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes Population - Populationsgröße Habitat - Größe der Habitatflächen	Population - Populationsstruktur - Populationsdynamik Habitat - Ausstattung des Habitats mit benötigten Strukturen - Pflege/Nutzung

Die Kriterien lassen sich nicht auf eine einzige geographische Bezugsebene anwenden. So ist die Analyse besonders der quantitativen Kriterien wie z.B. der Verbreitung und der Größe des Gesamtvorkommens von Arten und Lebensraumtypen nur auf überregionaler Ebene (z.B. Territorium des EU-Mitgliedstaates) sinnvoll. Die Überprüfung der qualitativen Kriterien muss im Gegensatz dazu für konkrete Vorkommen von Arten oder Lebensraumtypen erfolgen<sup>1</sup>. Aufgrund der Vorgaben des AH III der FFH-RL sind Bewertungen des Erhaltungszustandes auch auf der Ebene der einzelnen Natura 2000-Gebiete vorzunehmen.

Aufgrund all dieser Überlegungen ist der Erhaltungszustand der Schutzgüter durch die MS zumindest auf folgenden drei geographischen Raumebenen zu bewerten:

- Konkretes Vorkommen
- Natura 2000-Gebiet
- Territorium des Mitgliedstaates

Da gemäß § 13b Stmk. Naturschutzgesetz 1976 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2004 Pläne und Projekte, die Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet haben **können**, von der Behörde zu prüfen sind, bedeutet eine Gebietsabgrenzung, dass für diesen Raum über die bisher bekannten Verfahren, eine weitere, nämlich eine naturschutzfachlich/rechtliche Prüfung zu erfolgen hat.

Die Schutzgebietsausweisung nimmt auch keinen Einfluss auf die bisherigen Nutzungen. Jede Veränderung ist allerdings im Sinne der Vereinbarkeit mit den neuen Schutzziele zu beurteilen. Wenn die Auswirkungen durch ein konkretes Vorhaben nicht abschätzbar sind, wird weiterhin das einzelne Projekt zu beurteilen sein.

<sup>1</sup> Rückriem/Roscher, Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gem. Art. 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1999), 17.

**Prioritäre Lebensräume** sind vom Verschwinden bedrohte Lebensräume, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang I der FFH-RL \*) gekennzeichnet sind.

**Prioritäre Arten** sind wildlebende Tiere und Pflanzen für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang II der FFH-RL mit \*) gekennzeichnet sind.